

Entscheidungen der Europäischen Kommission haben keine Bindungswirkung

Luxemburg/ Stadt (mm) Eine laut der Novel-Food-Verordnung erlassene Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat in der Europäischen Union verweigert wird, ist gegenüber anderen Personen als der oder denjenigen, an die sie gerichtet ist, nicht verbindlich.
(Az.: C-327/ 09)

Ein Lebensmittelunternehmen stellt verschiedene Teesorten her und vertreibt diese. In einigen von ihnen werden Bestandteile von Stevia-Blättern als Süßungsmittel verwendet. Die Europäische Kommission hat mit ihrer Entscheidung 2000/196 entschieden, dass Stevia als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat in der Union nicht zugelassen ist. Diese Entscheidung erging auf einen Antrag eines belgischen Herstellers, an den die Entscheidung gerichtet war. Die zuständige Behörde in Bayern untersagte das Inverkehrbringen mehrerer Teesorten und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld an.

In der Verfügung wurde festgestellt, dass der Antrag auf Zulassung von Stevia als neuartiges Lebensmittel mit der Entscheidung 2000/196 abgelehnt worden sei. Diese Entscheidung verpflichtete alle Mitgliedstaaten dazu, das Inverkehrbringen von Stevia zu untersagen. Der betreffende deutsche Hersteller hatte nicht dargelegt, dass die fraglichen Teesorten bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 258/97 (Novel-Food-Verordnung) am 15.05.1997 in der Europäischen Union in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr in den Verkehr gebracht worden seien.

Gegen diese Entscheidung wurde Klage beim Verwaltungsgericht München eingelegt. Zur Begründung hieß es, dass die Stevia enthaltenden Erzeugnisse seit Anfang der 90er Jahre vom Rechtsvorgänger des betroffenen Herstellers entwickelt und schon vor dem Stichtag Mitte Mai 1997 im Wege des Versandhandels und über Naturkostgeschäfte in sehr großen Mengen in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht worden seien. Im Übrigen habe die Entscheidung 2000/196 gegenüber dem deutschen Teehersteller keinerlei Bindungswirkung.

Das Verwaltungsgericht München gab dieser Klage mit Urteil vom 13.05.2004 statt. Dagegen legte der Freistaat Bayern Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser hielt für die Entscheidung des Rechtsstreits die Auslegung des Unionsrechts für nötig und hatte deshalb beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung zuzuleiten.

Diese betrafen die Bindungswirkung einer Entscheidung der Europäischen Kommission auch gegenüber anderen als der benannten Person, beruhend auf Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten. Da dies nun der Europäische Gerichtshof verneinte, muss der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nun selbst entscheiden, ob die Unterlagen des deutschen Herstellers ausreichen nachzuweisen, dass diese Tees mit Zusatz von Stevia in der Union vor dem 15.05.1997 in nennenswertem Umfang in den Verkehr gebracht worden sind. Sollte dies der Fall sein, so wären diese Produkte keine neuartigen Lebensmittel und wären ohne behördliche Genehmigung verkehrsfähig. Über die Verkehrsfähigkeit des Tees mit Stevia haben die Europäischen Richter nicht entschieden.

Der Europäische Gerichtshof wies in seiner Begründung aber noch darauf hin, dass zwar die Entscheidungen der Europäischen Kommission nur an den Antragsteller gerichtet sind, dennoch muss die zuständige Behörden überprüfen, ob ein im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats vermarktetes Erzeugnis, dessen Eigenschaften denjenigen des Erzeugnisses zu entsprechen scheinen, das Gegenstand einer Kommissionsentscheidung war, ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Novel-Food-Verordnung darstellt, und gegebenenfalls der betreffenden Person aufgeben, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgt.

Das Urteil des EUGH vom 14.04.2011 ist verbindlich.

Unterdessen haben die EU-Mitgliedstaaten einen Vorschlag der Europäischen Kommission angenommen, den Süßstoff Stevia in mehreren Lebensmittelprodukten einzusetzen. Die süßenden

Substanzen der südamerikanischen Stevia-Pflanze sind bis zu 300 mal so intensiv wie herkömmlicher Zucker und könnten daher als natürlicher Süßstoff z.B. in kalorienreduzierten Softdrinks eingesetzt werden.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hatte Stevia bereits 2010 als gesundheitlich unbedenklich bewertet, die empfohlene tägliche unbedenkliche Aufnahme jedoch auf vier Milligramm Steviol-Glykosiden pro Kilogramm Körpergewicht begrenzt. Nach der Entscheidung auf der Ebene der Mitgliedstaaten wird sich das Europäische Parlament mit dem pflanzlichen Süßungsmittel befassen. Eine Zulassung könnte zum Ende des Jahres 2011 erfolgen.